



Informationsblatt Nr. 21

Berliner Sonderfahrdienst

Für Menschen mit Behinderungen, die körperlich nicht in der Lage sind, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen oder deren Wohnort/Ziel nicht barrierefrei ist, gibt es in Berlin den SonderFahrdienst (SFD). Der Sonderfahrdienst heißt BerlMobil. Der Fahrdienst steht ausschließlich für Freizeitfahrten zur Verfügung. Eine Begleitperson kann kostenfrei mitfahren.

Wer kann den Sonderfahrdienst nutzen?

1. Personen mit Merkzeichen T (T = Teilnahmeberechtigung zum Sonderfahrdienst). Dieses Merkzeichen wird an Personen vergeben, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG) sind, einen mobilitätsbedingten **Grad der Behinderung** von mindestens 80 % und eine nachgewiesene Fähigkeitsstörung beim Treppensteigen haben.
2. Personen, bei denen eine Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger aufgrund einer ärztlichen Verordnung die Kosten für einen Rollstuhl oder für einen Rollator übernommen hat, erhalten zunächst eine befristete Berechtigung für die Dauer des Antragsverfahrens auf Zuerkennung des Merkzeichens T.
3. Der Antragstellende muss seinen Wohnsitz im Land Berlin haben.

Wie kann man den Sonderfahrdienst nutzen?

Für die Nutzung des Sonderfahrdienstes ist eine personenbezogene Magnetkarte notwendig, die den Namen des Nutzenden und seine Berechtigtenummer enthält. Mit der Magnetkarte werden die einzelnen Fahrten erfasst und automatisch zur Berechnung der Eigenbeteiligung weitergeleitet. Die Magnetkarte ist zu beantragen beim:

Landesamt für Gesundheit und Soziales, - III C 2 -, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

Wie melde ich Fahrten bei BerlMobil an?

- Täglich von 7 bis 17 Uhr unter der Telefonnummer: 030 220 27136 mit Angabe der Berechtigtenummer.
- Auch eine Anmeldung per Mail ist jederzeit möglich unter: buchung@berlmobil.de

Das BerlMobil kann täglich in der Zeit von 5 Uhr bis 1. Uhr nachts genutzt werden.

Alle zur Auftragsvermittlung wichtigen Angaben wie Treppenlift, Tragehilfe, Elektrorollstuhl usw. werden bei der ersten Bestellung erfasst und für alle weiteren Buchungen gespeichert.

Was kostet der Sonderfahrdienst?

Grundsätzlich muss eine Eigenbeteiligung entrichtet werden. Ausgenommen sind Menschen die in einem Heim wohnen und den Barbetrag zur persönlichen Verfügung vom Sozialhilfeträger erhalten.

Eine ermäßigte Eigenbeteiligung entrichten zum Beispiel Empfänger von Sozialhilfe, von Grundsicherung und Leistungen nach Sozialgesetzbuch 2.

Die Eigenbeteiligung pro Fahrt beträgt:

bei 1 bis 8 Fahrten im Monat 2,05 Euro oder ermäßigt 1,53 Euro

bei 9 bis 16 Fahrten im Monat 5,00 Euro oder ermäßigt 3,50 Euro

ab 17 Fahrten im Monat 10,00 Euro oder ermäßigt 7,00 Euro

Für mehr als eine Begleitperson wird eine Kostenbeteiligung von 2,00 Euro pro Fahrt erhoben. Beförderungen, bis zu 5 km über die Landesgrenze hinaus, kosten zusätzlich 3,00 Euro. Für Stornierungen von bereits vereinbarten Fahrten am Fahrttag wird eine Aufwandsentschädigung von 2,05 Euro erhoben.

Was ist ein Taxikonto?

Wer mit einer Sonderfahrdienstberechtigung in der Lage ist, ein „normales“ Taxi zu nutzen, kann das Taxikonto in Anspruch nehmen. Die Taxirechnungen sind dabei im Taxi in Vorkasse zu begleichen. Auf der ausgestellten Quittung muss der Rechnungsbetrag in Zahl und Wort eindeutig lesbar sein. Auch der Fahrttag und das Taxiunternehmen müssen zweifelsfrei lesbar sein. Die Taxiquittungen werden pro Monat gesammelt zur Erstattung an die Abrechnungsstelle im Versorgungsamt (SoFa – III C 2) geschickt. Beim ersten Mal ist neben der Kundennummer die aktuelle Kontoverbindung und gegebenenfalls ein Nachweis über die Berechtigung für die ermäßigte Eigenbeteiligung oder Befreiung von der Eigenbeteiligung anzugeben; später reicht die Kundennummer.

Maximal können Rechnungen in Höhe von monatlich 125,00 Euro eingereicht werden. Die Eigenbeteiligung beträgt dabei monatlich 40,00 Euro, ermäßigt 20,00 Euro. Wer von der Eigenbeteiligung befreit ist, erhält maximal 125,00 Euro erstattet.

Für weitere Fragen und Informationen hat das Versorgungsamt ein Kundentelefon zum SonderFahrDienst geschaltet:

Telefon: 030 90 229 – 64 33 oder 030 115

E-Mail: sonderfahrdienst@lageso.berlin.de

Sprechzeiten: montags und dienstags 9 bis 15 Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr, freitags 9 bis 13 Uhr

Wer kann den Härtefond in Anspruch nehmen?

Wer wegen seiner besonderen wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Eigenbeteiligung zu entrichten, kann einen Zuschuss beim Landesbeauftragten für Behinderte beantragen.

Ansprechpartner: Herr Steffen Petzerling, Telefon: 90 28 16 57, Fax: 90 28 21 66, E-Mail: steffen.petzerling@senIAS.berlin.de, Postanschrift: Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.

Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer 0800 59 500 59

www.pflegestuuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin